



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
zur Regelung
des Auswahlverfahrens der Hochschulen
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 27. Mai 2020

Auf Grund von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737), erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

§ 1

Vergabe von Studienplätzen durch die Universität

(1) Die Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters im Auswahlverfahren der Hochschulen (AdH) gemäß Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung nach den Maßgaben dieser Satzung; im Übrigen gelten das BayHZG und die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung – HZV).

(2) Die Zulassungs-, Rückstellungs- sowie Ablehnungsbescheide werden von der Stiftung für Hochschulzulassung (Stiftung) erstellt und im Namen und Auftrag der LMU versandt.

§ 2

Unterlagen für das AdH

(1) Grundlage für die Teilnahme am AdH an der LMU ist die Bewerbung bei der Stiftung unter Angabe der entsprechenden Ortspräferenz im AdH-Verfahren.

(2) Neben den nach § 4 HZV regelmäßig erforderlichen Unterlagen müssen folgende Unterlagen, sofern vorhanden, fristgemäß bei der Stiftung eingereicht werden, wenn sie im AdH berücksichtigt werden sollen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Ergebnisses des Tests für Medizinische Studiengänge (TMS),
2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses einer abgeschlossenen Berufsausbildung und –tätigkeit im Sinn der Anlage 6 zur HZV,
3. eine amtlich beglaubigte Kopie von Nachweisen praktischer Tätigkeiten, außerschulischer Leistungen und Qualifikationen im Sinn der Anlage 7 zur HZV.

§ 3

Auswahlverfahren

(1) Am AdH an der LMU nimmt nur teil, wer

1. sich bei der Stiftung frist- und formgerecht um einen Studienplatz an der LMU beworben hat und
2. nicht im Rahmen der Studienplatzvergabe einer vorrangig zu bearbeitenden Quote einen Studienplatz zugewiesen erhält.

§ 4

Auswahlentscheidung Medizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Medizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 %,

2. das Ergebnis des TMS zu 24 %,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und -tätigkeit aus dem Bereich der Medizin gemäß der Anlage 6 zur HZV zu 10 %,
4. ein Dienst gemäß Abs. 1 der Anlage 7 zur HZV zu 8 % und
5. ein Preis gemäß Abs. 2 der Anlage 7 zur HZV zu 7 %.

§ 5

Auswahlentscheidung Zahnmedizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Zahnmedizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 51 %,
2. das Ergebnis des TMS zu 24 %,
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und -tätigkeit aus dem Bereich der Zahnmedizin gemäß der Anlage 6 zur HZV zu 10 %,
4. ein Dienst gemäß Abs. 1 der Anlage 7 zur HZV zu 8 % und
5. ein Preis gemäß Abs. 2 der Anlage 7 zur HZV zu 7 %.

§ 6

Auswahlentscheidung Tiermedizin

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Tiermedizin (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 60 %,
2. das Ergebnis des TMS zu 30 % und
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung und -tätigkeit aus dem Bereich der Tiermedizin gemäß der Anlage 6 zur HZV zu 10 %.

§ 7

Auswahlentscheidung Pharmazie

Für die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Pharmazie (Staatsexamen) werden folgende Kriterien mit dem angegebenen Prozentsatz berücksichtigt:

1. das Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung zu 80 %,
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung und -tätigkeit aus dem Bereich der Pharmazie gemäß der Anlage 6 zur HZV zu 10 % und

3. ein Preis gemäß Abs. 2 der Anlage 7 zur HZV zu 10 %.

§ 8 TMS

Der TMS wird von den Medizinischen Fakultäten in Baden-Württemberg sowie weiteren Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. Für die Vorbereitung und Durchführung ist die „Zentrale Koordinierungsstelle Test für Medizinische Studiengänge“ an der Universität Heidelberg zuständig. Für die Durchführung des TMS wird eine Testgebühr entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Universität Heidelberg über die Erhebung von Gebühren für den Test für Medizinische Studiengänge (TMS) in Baden-Württemberg erhoben. Ablauf und Verfahren des TMS sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt.

§ 9 Gleichwertigkeit von Berufsausbildungen

¹Eine im Ausland erworbene Berufsausbildung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 kann bei nachgewiesener Gleichwertigkeit zu einem Ausbildungsberuf im Sinn der Anlage 6 zur HZV berücksichtigt werden. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft die Fakultät der LMU, welcher der im Zulassungsantrag genannte Studiengang zugeordnet ist.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2019 in Kraft und ist erstmals auf das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020 anzuwenden. ²Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Auswahlverfahrens der Hochschulen für den Studiengang Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. November 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Juni 2018, außer Kraft.

Anlage:

I. Anmeldung und Durchführung des TMS

(1) ¹Die Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin wird auch auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form durch den „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS) getroffen. ²Der TMS ist ein fachspezifischer Studieneignungstest und prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen. ³Mit Hilfe des Tests, der aus Untertests besteht, wird festgestellt, inwieweit die Bearbeiterinnen und Bearbeiter komplexe Informationen, welche in längeren Texten, Tabellen oder Graphiken dargeboten werden, zu erfassen und richtig zu interpretieren vermögen, ferner, wie gut sie mit Größen, Einheiten und Formeln umgehen können. ⁴Des Weiteren prüft der TMS die Merkfähigkeit, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. ⁵Nicht geprüft werden fachspezifische Kenntnisse, die Gegenstand der Abiturprüfung oder einer anderen Prüfung sind, welche die Hochschulreife vermittelt. ⁶Zur Lösung der Testaufgaben haben die Teilnehmerinnen und Testteilnehmer anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ⁷Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben wird festgelegt, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁸Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen. ⁹Der Test ist nicht wiederholbar.

(2) ¹Der TMS wird von den baden-württembergischen Universitäten (mit medizinischen Fakultäten) sowie weiteren Medizinischen Fakultäten und Einrichtungen anderer Bundesländer gemeinsam durchgeführt. ²Für die Vorbereitung, Organisation und Koordination des Testverfahrens ist die zentrale Koordinierungsstelle an der Medizinischen Fakultät Heidelberg zuständig. ³Diese beauftragt die ITB Consulting GmbH, Bonn, mit der Testentwicklung und -auswertung.

(3) ¹Der Test wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Der genaue Termin und die Orte, an denen der Test abgelegt werden kann (Testorte), werden jeweils rechtzeitig vorher durch die zentrale Koordinierungsstelle bekannt gegeben. ³Für den jeweiligen TMS-Durchgang gelten die Informationen und Regelungen, wie sie auf der TMS-Webseite (www.tms-info.org) ab Anmeldebeginn festgelegt sind. ⁴Zusätzlich gelten die am Testtag von den Testleitern gegebenen Anweisungen.

(4) ¹Die Anmeldung zum Test muss jeweils bis zum 15. Januar über das Online-Anmeldeportal bei der zentralen Koordinierungsstelle eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Fällt das Ende der Anmeldefrist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, verlängert sich die Anmeldefrist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg).

(5) ¹Zum TMS wird nur zugelassen und eingeladen, wer

1. sich frist- und formgerecht für den Test angemeldet hat,

2. die Testgebühr, die nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben wird, fristgerecht entrichtet hat,
3. am Test in Deutschland noch nicht teilgenommen hat,
4. bei Minderjährigen am Testtag das Einverständnis des/r gesetzlichen Vertreter(s) nachweist (unterschiedene Einverständniserklärung).

²Die Zulassung zum TMS ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt sind.

³Teilnahmeberechtigte Personen sind:

Personen, die bereits im Besitz einer allgemeinen, besonderen oder fachgebunden Hochschulzugangsberechtigung sind (Altabiturienten) und alle Personen, die diese im laufenden oder darauffolgenden Schuljahr voraussichtlich erwerben werden,

Personen, die deutsche Staatsangehörige sind oder als ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose diesen nach § 1 Abs. 2 Satz 2 HZV gleichgestellt sind.

(6) Mit dem Absenden der Anmeldung zum TMS versichern die Bewerberinnen und Bewerber

1. dass sie zum teilnahmeberechtigten Personenkreis gehören,
2. dass sie nur wahrheitsgemäße Angaben gemacht haben,
3. dass sie alle Informationen auf den TMS-Informationen-Webseiten zur Kenntnis genommen haben und die Bedingungen akzeptieren,
4. dass ihnen bewusst ist, dass einmal überwiesene TMS-Gebühren nicht zurück erstattet werden können.

(7) Die zum Test frist- und formgerecht angemeldeten Bewerberinnen und Bewerber wählen nach fristgerechtem Eingang der Testgebühr bis zum 21. Januar auf der TMS-Webseite innerhalb eines vor-gegebenen Zeitraums ihren Testort selbst aus oder werden von der zentralen Koordinierungsstelle auf die verschiedenen Testorte verteilt und werden mindestens vier Wochen vor dem Testtermin zur Testabnahme eingeladen.

(8) ¹Für jede Testabnahmestelle wird mindestens eine Testleitung bestellt. ²Sie hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(9) ¹Die Testabnahme ist nicht-öffentlich. ²Zur Testteilnahme ist nur berechtigt,

1. wer die Voraussetzungen des Abs. 5 erfüllt,
2. wer sich durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis, Reisepass oder Führerschein) ausweisen kann,

3. wer eine aktuelle Einladung zum Test vorlegen kann und
4. wer sich rechtzeitig registriert hat und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat.

³Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(10) ¹Die Dauer des Tests beträgt ca. fünf Stunden. ²Der Test bzw. die Untertests sind jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten.

(11) ¹Das Testergebnis wird von der ITB Consulting GmbH, Bonn, ermittelt und den Testteilnehmerinnen und -teilnehmern mitgeteilt. ²Die Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses ergibt sich aus Nr. II der Anlage.

(12) ¹Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört oder den Anweisungen der Testleitung nicht Folge leistet, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden. ²Wer versucht, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ebenfalls ausgeschlossen werden. ³Als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. ⁴Dies kann zu einer 0-Punkte-Wertung im entsprechenden Untertest und zum Testausschluss führen. ⁵Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, kann die 0-Punkte-Wertung und der Testausschluss rückwirkend erfolgen. ⁶Jeder Testausschluss hat zur Folge, dass das Gesamt-Testergebnis auf „0“ gesetzt wird.

(13) Wer nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis bewertet. ²Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn der Abbruch wegen Krankheit während der Testabnahme einer Testleiterin oder einem Testleiter mitgeteilt und im Testprotokoll vermerkt wird und unverzüglich nach der Testabnahme der zentralen Koordinierungsstelle schriftlich angezeigt und nachgewiesen wird, dass für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat. Die Entscheidung über den Rücktritt trifft die Zentrale Koordinierungsstelle. Die Darlegungs- und Beweislast für den Rücktrittsgrund liegt beim Teilnehmer (z. B. durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).

(14) Wird der Test aus von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht zu vertretenden Gründen abgebrochen, können Betroffene den Test zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

(15) Sind einzelne Aufgaben nicht lösbar, so werden diese nicht mitbewertet; eine Wiederholung des Tests aus diesem Grunde ist nicht möglich.

(16) ¹Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Testabnahme gegenüber einer Testleiterin oder einem Testleiter unverzüglich anzuzeigen. ²Nicht rechtzeitig angezeigte Beeinträchtigungen sind unbeachtlich.

(17) Machen Bewerberinnen oder Bewerber glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Erkrankung, einer Behinderung oder aus religiösen Gründen nicht in der La-

ge sind, den TMS ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die zentrale Koordinierungsstelle des TMS einen Nachteilsausgleich gestatten.

II. Ermittlung und Darstellung des Testergebnisses beim TMS

1. Ermittlung des Testwerts (Standardwert)

Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests (Rohpunkte) ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die zu Erprobungszwecken vorgegeben werden.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zählleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zählleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zählleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers/der Teilnehmerin in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \times \frac{GP - \overline{GP}}{s_{GP}}$$

dabei ist \overline{GP} der Mittelwert und s_{GP} die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

2. Ermittlung des Prozentrangwertes

Der entsprechende Prozentrangwert (PR) zu einem bestimmten Testwert (T_0) wird wie folgt berechnet:

$$PR = 100 \times \frac{cf - 0,5 \cdot f}{n}$$

dabei ist n die Anzahl der Testteilnehmerinnen und Teilnehmer, cf die kumulative Häufigkeit aller Testwerte bis einschließlich T_0 . f ist die Häufigkeit des Testwertes T_0 . Der Prozentrangwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

3. Ermittlung des Notenwertes

Für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer werden die nach Nummer 1 ermittelten Testwerte in eine Schulnote (N) (beschränkt auf die Noten zwischen 1,0 und 4,0) umgerechnet. Die Umrechnung erfolgt nach der folgenden Formel:

$$N = \overline{AN} + {}^sAN \times \frac{100 - T}{10};$$

dabei ist T der Testwert (siehe Nummer 1). \overline{AN} stellt die mittlere Abiturdurchschnittsnote der Bewerberinnen und Bewerber dar, die sich zuletzt bei der Stiftung um einen Studienplatz der Medizin beworben haben. sAN ist die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnote dieser Personen. Der Mittelwert, die Standardabweichung der Abiturdurchschnittsnoten und der resultierende Notenwert des Tests werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Resultierende Noten, die unter 1,0 beziehungsweise über 4,0 liegen würden, werden auf 1,0 beziehungsweise 4,0 gesetzt.

4. Darstellung des Testergebnisses

Im Testbericht, den die Bewerberinnen und Bewerber über ein persönliches Online-Konto abrufen, sind sowohl für jede einzelne Aufgabengruppe als auch für den Gesamttest jeweils die erreichten Rohpunkte, die entsprechenden Testwerte (Standardwerte) und Prozentränge sowie die durchschnittlichen und die höchsten Rohpunktwerte, die bei dem betreffenden Testtermin erzielt worden sind, enthalten. Zusätzlich wird, wie unter Nummer 3 beschrieben eine Bewertung in der Schulnotenskala abgeleitet.

Weiterhin sind die einzelnen Aufgabengruppen sowie deren Messbereich beschrieben und es wird jeweils angegeben, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer in Bezug auf die Gesamtgruppe unterdurchschnittlich, durchschnittlich oder überdurchschnittlich abgeschnitten hat.

Der Testbericht dient dem Nachweis des Testergebnisses im Rahmen der Bewerbung um einen Studienplatz im Studiengang Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 14. Mai 2020 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2020.

München, den 27. Mai 2020

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Mai 2020 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29. Mai 2020 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Mai 2020.